



Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V.

Position zur Vergabe landschaftsplanerischer und landschaftsökologischer Leistungen

1. Hintergrund und Anlass

Hintergrund und Anlass des Positionspapiers ist die in verschiedenen Bundesländern gewählte Vergabe von landschaftsökologischen Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen). Dieses Vergabeverfahren ist aus Sicht des BBN für landschaftsökologische Leistungen (wie nachfolgend beschrieben) unangemessen. Es führt zu massivem Preiswettbewerb mit Tiefstpreisen, was letztendlich allen Beteiligten, Auftraggeber, Auftragnehmer und der Sache, nur schadet und zwangsläufig zu einer schlechteren Qualität der geforderten Leistung führt.

Der BBN will bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich von freiberuflichen landschaftsökologischen Leistungen auf eine transparente und qualitätsorientierte Regelung hinwirken, die zu Leistungswettbewerben und nicht zu Preiswettbewerben führt.

Ziel des BBN ist es, eine einheitliche Vergabe zur Gewährleistung einer guten fachlichen Praxis mit angemessen hoher Qualität von Planungsleistungen anzuregen.

2. Was sind landschaftsökologische Leistungen?

Auszugehen ist vom Begriff „Landschaftsplanerische Leistungen“ nach der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure). Insbesondere in § 50 HOAI wird deutlich, dass dazu alle gutachtlichen Leistungen im landschaftsplanerischen Bereich gehören, wie z. B. nach § 49 c Pflege - und Entwicklungspläne, und somit auch landschaftsökologische Leistungen in den Regelungsbereich der HOAI fallen. Der Verordnungsgeber spricht von Landschaftsplanerischen Leistungen und sonstigen Landschaftsplanerischen Leistungen. Damit macht die HOAI deutlich, dass es außerhalb ihres Regelungsbereiches keine anderen landschaftsplanerischen Leistungen geben kann. Alle nicht detailliert geregelten Fälle sind durch § 50 HOAI aufgefangen. Landschaftsplanerische Leistungen im Sinne der HOAI umfassen damit auch alle landschaftsökologischen Leistungen.

Zu landschaftsökologischen Leistungen werden alle Leistungen gezählt, die dem planerischen Handeln zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen.

FFH-Managementpläne fallen eindeutig in den Regelungsbereich der HOAI. Dafür sprechen der Inhalt der Pläne, die Ausrichtung auf ein Schutzgebiet im Sinne des

Naturschutzrechtes und der inhaltliche Bezug zum Pflege- und Entwicklungsplan, der in der HOAI mit Leistungsbild und Abrechnungsvorschrift enthalten ist. Damit ist der FFH-Managementplan zweifelsfrei eine landschaftsplanerische Leistung.

Eine große Anzahl der landschaftsplanerischen und -ökologischen Leistungen werden zu den in der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) festgelegten Leistungsbildern gezählt, sie nehmen dort Grundleistungen oder Besondere Leistungen ein:

Objektplanerische Leistungen Teil II HOAI

§ *Freianlagen § 15 HOAI*

Landschaftsplanerische Leistungen Teil VI HOAI

§ *Landschaftsplan § 45 HOAI*

§ *Grünordnungsplan § 46 HOAI*

§ *Landschaftsrahmenplan § 47 HOAI*

§ *Umweltverträglichkeitsstudie § 48a HOAI*

§ *Landschaftspflegerischer Begleitplan § 49a HOAI*

§ *Pflege- und Entwicklungsplan § 49c HOAI*

Als Besondere Leistungen werden in der HOAI explizit aufgeführt:

§ *Einzeluntersuchung natürlicher Grundlagen, §§45a und 48a HOAI*

§ *Einzeluntersuchung spezifischer Nutzungen, § 45a HOAI*

§ *Sonderkartierungen § 48a HOAI*

§ *Flächendeckende detaillierte Vegetationskartierung § 49c HOAI*

§ *Eingehende zoologische Erhebungen einzelner Arten oder Artengruppen § 49c HOAI*

Bei den *Sonstigen landschaftsplanerischen Leistungen nach § 50 HOAI* handelt es sich um eine Auffangvorschrift für solche landschaftsplanerische Leistungen, die sich aufgrund der Unterschiedlichkeit und der Einzelfallbezogenheit von den o. a. generalisierten Leistungsbildern §§ 45 bis 49 HOAI unterscheidet. Als Leistung ist hier z.B. das ökologische Gutachten genannt.

3. Bedeutung und Anwendungsbereich der HOAI

Für die Honorierung landschaftsökologischer Leistungen ist, wie eben ausgeführt, die HOAI von zentraler Bedeutung. Sie regelt als Preisverordnung Leistungen und Entgelte verbindlich und sorgt für einen gerechten Wettbewerb und ebenso für Mindeststandards bei der Entlohnung, um einen ruinösen Preiswettbewerb und Qualitätsverlust zu unterbinden.

Die Honorarordnung ist Preisrecht. Damit ist es unerheblich wer oder welche Berufsgruppe Leistungen erbringt, die in der HOAI verpreist sind. Der Anwendungsbereich der HOAI ist daher keinesfalls auf Architekten und Ingenieure beschränkt, sie ist un-abgänglich von der beruflichen Ausrichtung auf alle Leistungserbringer anzuwenden. Entscheidend ist allein, dass die ausgeschriebene oder verlangte Leistung dem Anwendungsbereich der HOAI unterliegt. Landschaftsökologische Leistungen werden von freiberuflich Tätigen verschiedener Berufsgruppen erstellt.

Das Interesse des Verordnungsgebers und die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der HOAI haben den Verbraucherschutz im Auge und keine Fachrichtung oder Berufsgruppe.

Die HOAI regelt die zu erbringenden Leistungen nicht verbindlich. Hierzu wird auf § 2 Abs. 2 HOAI verwiesen und die durch die Rechtsprechung gefestigte Auffassung, dass der Werkvertragnehmer den werkvertraglichen Erfolg schuldet und nicht das allgemein formulierte Leistungsbild der HOAI. Die Leistungsvereinbarung muss immer auf einer klaren und eindeutigen Leistungsbeschreibung im Werkvertrag beruhen.

Eine geistig schöpferische Leistung im Sinne der anerkannten Auslegung der HOAI ist werkvertraglich zu regeln. Beschreibbar wird dann in diesem Zusammenhang der werkvertragliche Erfolg (z. B. Erwirken einer Baugenehmigung, Beschlussfassung über einen Bebauungsplan etc.) und die dazugehörigen Kernleistungen, Leistungsschritte und Zwischenstufen. Der Weg, das vereinbarte und beschriebene Ziel (den werkvertraglichen Erfolg) zu erreichen, ist immer individuell zu bestimmen.

4. Regelung des Vergabeverfahrens

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) regelt in seinem 4. Abschnitt das öffentliche Auftragswesen. Diese Vergabevorschriften des GWB sind anzuwenden, wenn ein Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrag von einem Öffentlichen Auftraggeber vergeben wird und der Wert des Auftrags den sog. „Schwellenwert“ erreicht oder übersteigt.

Das Vergaberecht erstreckt sich auf Aufträge im sog. „klassischen Bereich“ und im „Sektorenbereich“. Aufträge im Bereich der Trinkwasser-, Energieversorgung und des Verkehrs bilden den Sektorenbereich, alle anderen Aufträge gehören zum klassischen Bereich. Für die landschaftsplanerischen (ökologischen) Leistungen ist daher der klassische Bereich relevant.

Art des Auftrages	Schwellenwerte für: Klassische öffentliche Auftraggeber	Sektorenauftraggeber
Bauftrag	VOB 5 Mio. Euro	5 Mio Euro
Lose von Bauaufträgen	VOB 1 Mio. Euro oder bei Losen unterhalb von 1 Mio. Euro deren addierter Wert ab 20 v. H. des Gesamtwerts aller Lose	1 Mio. Euro oder bei Losen unterhalb von 1 Mio. Euro deren addierter Wert ab 20 v. H. des Gesamtwerts aller Lose
Lieferauftrag	VOL 200.000 Euro	400.000 Euro
Dienstleistungsaufträge	VOF 200.000 Euro	400.000 Euro
Lose von Dienstleistungsaufträgen	VOF 80.000 Euro oder bei Losen unter 80.000 Euro deren addierter Wert ab 20 v.H. des Gesamtwertes aller Lose	

Das Recht der Vergabe öffentlicher Aufträge zerfällt somit in zwei Bereiche

- § Aufträge oberhalb des Schwellenwertes
- § Aufträge unterhalb des Schwellenwertes

5. Aufträge oberhalb des Schwellenwertes – Abgrenzung von VOL und VOF

Im Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB Ausgabe 2/2004) sowie im Handbuch für die Vergabe und Ausführungen von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten in der Wasserwirtschaft (HIV-Was, Ausgabe 1/2003) wird die Zuordnung zum Vergabeverfahren klar definiert:

„Aufträge für freiberufliche Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten werden im Verhandlungsverfahren bzw. freihändig vergeben.

Sie sind in der Regel geistig-schöpferische Leistungen, die sich in ihrem Wesen grundlegend von dem Herstellen eines Bauwerks, der Lieferung von Waren oder dem Erbringen gewerblicher Dienstleistungen unterscheiden.

Wegen dieser Eigenart der Leistungen findet i. a. die „Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil A (VOL/A)“ keine Anwendung.

Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten ab dem maßgebenden Schwellenwert (im Regelfall 200.000 EUR ohne Umsatzsteuer) ist die „Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)“ anzuwenden.“

Verdingungsordnung für Leistungen - VOL

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen - VOL/A – sind für alle Lieferungen und Leistungen maßgebend, ausgenommen

- § Leistungen, die unter die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) fallen (VOB/A § 1),
- § Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, soweit deren Auftragswerte die in der Vergabeverordnung festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen (siehe Punkt 6, Aufträge unterhalb des Schwellenwertes der VOF); die Bestimmungen der Haushaltsordnungen bleiben unberührt,
- § Leistungen ab der in der Vergabeverordnung festgelegten Schwellenwerte, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann; diese Leistungen fallen unter die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen - VOF -.

Die VOL/A ist des Weiteren in vier Abschnitte gegliedert analog der VOB/A, deren weitere Betrachtung nicht relevant ist.

Maßgebliches Abgrenzungskriterium zwischen VOL/A zur VOF ist die eindeutige und erschöpfende Beschreibbarkeit der zu vergebenden freiberuflichen Leistung.

Dieses Kriterium ist entscheidend für die Vergleichbarkeit der Angebote, in dem Bewerber und Auftraggeber keine Möglichkeit haben, die zu vergebende Leistung durch Einzelgespräche näher zu konkretisieren. Zum Zweck der Angebotsabgabe und der Zuschlagserteilung im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens muss die Leistung

daher hinreichend konkretisiert sein, so dass vergleichbare Angebote erwartet werden können.

Der Umstand der eindeutigen und erschöpfenden Beschreibbarkeit der Leistung ist gerade bei den landschaftsökologischen Leistungen, die ja insbesondere auf das Erfassen und Erheben von Lebensräumen und Lebensstätten von Arten abzielen, nicht der Fall. Diese werden grundsätzlich von Umständen beeinflusst, die außerhalb des Vorhersehbaren liegen, für den Auftragnehmer rein spekulativ und daher nicht als Festpreis kalkulierbar sind. Zu diesen gehören z.B. räumliche Ausdehnung, Zersplitterung von Lebensräumen oder Landschafts-/Nutzungsdynamik.

Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen - VOF

Die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen – VOF – gilt für Dienstleistungen, die vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können und von freiberuflich Tätigen oder von ihnen im Wettbewerb mit gewerblich Tätigen erbracht werden. Nicht vorab beschreibbare freiberufliche Leistungen liegen regelmäßig dann vor, wenn es sich um eine Aufgabe handelt, deren Lösung sich erst im Laufe der Leistungserbringung entwickelt.

Eine geistig-schöpferische Leistung ist das Erarbeiten einer noch nicht existierenden Lösung für eine gestellte Aufgabe. Ihr Ergebnis ist regelmäßig ein Unikat. Die zu erzielenden Leistungsergebnisse sind somit das Ergebnis von Denkprozessen; deren für die Erfüllung der Aufgabenstellung erforderlichen Leistungen sind in Inhalt und Ablauf nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschreibbar.

Beschreibbar können einzelne zum Erreichen des Leistungsziels führende mechanische Arbeitsschritte und Hilfsmittel sein (z. B. das Eingeben von Daten in die GIS Datenbank, Bedienen oder Halten von Instrumenten, Entleeren von Bodenfallen bei der Felderfassung, das Herstellen von Zeichnungen durch Bauzeichner), die jedoch gegenüber der geistig-schöpferischen Leistung untergeordneten, dienenden Charakter haben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass von diesen Ausnahmen abgesehen, derartige Leistungen nach VOF und nicht nach VOL/A zu vergeben sind.

Abgrenzung von VOL und VOF am Beispiel der FFH-Managementplanung

Ein Beispiel für eine nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbare Leistung ist die derzeit in allen Bundesländern laufende Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie in Form von

- § Datenerhebungen und Bewertungen, die so genannte Grunddatenerfassung und
- § Maßnahmenplänen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Zustandes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete, die so genannten Managementpläne.

Die Erhebungen und Planungen erfolgen grundsätzlich gebietsspezifisch und liefern exakte Beschreibungen der Natura 2000 Gebiete. Jedes Einzelwerk ist somit ein Unikat. Seitens der einzelnen zuständigen Naturschutzverwaltungen wurden Pla-

nungshilfen und Leitfäden erstellt, die die Vorgehensweisen und Inhalte konkretisieren. Das Ergebnis des Werkes unterliegt aber der gutachterlichen, geistigen, planerischen Bearbeitung.

Die geforderten Leistungen Grunddatenerfassung und FFH-Managementpläne kommen dem Leistungsbild der Pflege- und Entwicklungspläne sehr nahe. Zur Bemessung der Vergütung sollte hier die HOAI, insbesondere die §§ 49b, 49c, 49d HOAI herangezogen werden. Weil das Leistungsbild der FFH-Managementpläne jedoch im Regelfall über die in § 49c beschriebenen Grundleistungen des Pflege- und Entwicklungsplanes hinausgehen, erfordern diese Besonderen Leistungen nach § 5 Abs. 4 HOAI eine ergänzende werkvertragliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Solche Besonderen Leistungen ergeben sich insbesondere bei der Erfassung von Flora und Fauna entsprechend den Kartier- und Bewertungsschlüsseln, einschließlich Dateneingabe in die Datenbank, Steuerungsleistungen, Beteiligung der Öffentlichkeit, Abstimmung mit den Betroffenen, Präsentation der Ergebnisse und der Datenaufbereitung im GIS.

Soweit sich ein Leistungsbild für FFH-Managementpläne nicht mehr in den Grundleistungen des § 49c subsumieren lässt, ist eine Vergütungsbemessung auch nach § 50 HOAI möglich. Die darin geregelte freie Honorarvereinbarung setzt einen individuell erarbeiteten detaillierten Leistungskatalog für eine werkvertragliche Vereinbarung voraus, ansonsten ist je nach Fallsituation eine Bemessung nach Zeithonorar des § 6 HOAI geboten.

6. Aufträge unterhalb des Schwellenwertes der VOF

Unterhalb des Schwellenwertes wird in den o.a. Handbüchern des Straßen- und Brückenbaus sowie in der Wasserwirtschaft folgende Vorgehensweise empfohlen:

„Bei einem Auftragswert unterhalb des Schwellenwertes ist gemäß § 2 bzw. § 3 VOF dem öffentlichen Auftraggeber kein formelles Vergabeverfahren vorgeschrieben. In der Regel sollte eine Leistungsanfrage bei mehreren Bewerbern erfolgen. Dabei darf nicht das Ziel verfolgt werden, die Mindestsätze der HOAI in unzulässiger Weise zu unterschreiten.“

Wenn die geforderten Leistungen den Grundleistungen der HOAI entsprechen, keine wesentlichen zusätzlichen Leistungen erforderlich werden und die Mindestsätze der zutreffenden Honorarzone bzw. Schwierigkeitsstufe nicht überschritten werden, kann eine freihändige Vergabe nach Verhandlung mit nur einem Bewerber erfolgen.“

Landschaftsökologische Leistungen sind freihändig oder im Rahmen eines Leistungswettbewerbs zu vergeben; denn als überwiegend geistig-schöpferische Leistungen sind sie ihrem Wesen nach einem Preiswettbewerb nicht zugänglich; anders als bei angebotenen Waren und Produkten ist ein Vergleich hinsichtlich der Qualität der noch zu erbringenden Leistung nicht möglich. Die Auswahl des Planungsbüros kann sich deshalb nur nach sachlichen, d.h. fachtechnischen und inhaltlichen Gesichtspunkten richten.

Der Ordnungsgeber hat diesem Gedanken Rechnung getragen, indem er mit der HOAI eine Gebührenordnung herausgegeben hat, nach deren Systematik jeder, der eine in der Gebührenordnung erfasste Leistung erbringt, das annähernd gleiche Honorar im Rahmen der festgesetzten Mindest- und Höchstsätze bekommen soll.

Dennoch sind Honoraranfragen und Preisvergleiche nicht grundsätzlich verboten, solange sich nicht aus einer Rechtsnorm ein derartiges Verbot ableiten lässt. Dies ist dann der Fall, wenn bei einem Preiswettbewerb die Möglichkeit besteht, Angebote unter Missachtung der preisrechtlichen Vorschriften abzugeben bzw. zu erhalten.

Wird bei einem solchen Wettbewerb das Preisrecht umgangen, verstößt nicht nur der Anbietende gegen § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), sondern auch derjenige, der den Anbietenden hierzu verleitet.¹

Festzuhalten ist, dass HOAI-Leistungen bei mehreren Bietern angefragt werden können, allerdings darf im Vergabeverfahren und insbesondere bei der Wertung der Angebote der Endpreis nicht die entscheidende Rolle spielen. Aus diesen Gründen müssen qualitätsbezogene Kriterien im Vordergrund stehen. Eine Ausschreibung mit der Aufforderung, ein Honorarangebot zu machen, ohne dass die zu erbringenden Leistungen genau bezeichnet sind, ist wettbewerbswidrig.

7. Wie soll eine Vergabe von Gutachter- und Planungsleistungen im Bereich der Landschaftsökologie aussehen?

Bei landschaftsökologischen Gutachten und landschaftsbezogenen Planungen handelt es sich naturgemäß nicht um Leistungen, deren Vergabe nach einem Preiswettbewerb gemäß VOL erfolgen kann. Vielmehr sind die in der VOF geregelten Verfahren und Bestimmungen für die Vergabe in einem Leistungswettbewerb anzuwenden.

Die Vergabe von Gutachten und Planungen unterhalb der VOF-Schwelle sollte grundsätzlich freihändig oder in Form von Leistungswettbewerben erfolgen.

Die Auswahl erfolgt dabei aufgrund

- § Fachlicher Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit)
- § finanzieller und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit
- § Integrität

Daraus leiten sich folgende Bewertungskriterien für den Vergleich der Leistungsfähigkeit verschiedener Bewerber ab:

- § Nachweis vergleichbarer, erfolgreich abgeschlossener Projekte (Referenzen)
- § Personelle und technische Ausstattung
- § Qualifikation des Büroinhabers und der Bearbeiter (z.B. Veröffentlichungen, Mitarbeit in Fachgremien etc.)
- § Qualitätssicherung
- § Wirtschaftlichkeit

¹ Der BGH hat in diesem Zusammenhang am 2.5.1991 - ZR 227/89 (BauR 1991,638, und FSt. 10/1992) entschieden, dass eine Stadt wettbewerbsrechtlich als Störer zur Unterlassung verpflichtet ist, wenn sie Honoraranfragen an Ingenieure richtet, die so abgefasst sind, dass sie zu einer wettbewerbswidrigen Unterbietung der Mindestsätze der HOAI führen können. Das Landgericht Marburg hat im Beschluss vom 4.11.1993- 4 O 29/93 (BauR 1994, 271) entschieden, dass ein Auftraggeber, der eine Honoraranfrage so vage abfasst, dass sie nach der Lebenserfahrung zu einer wettbewerbswidrigen Unterbietung der Mindestsätze der HOAI führen kann, wettbewerbsrechtlich als Störer gemäß § 1004 BGB, § 1 UWG und § 4 Abs. 2 HOAI zur Unterlassung derartiger Anfragen verpflichtet werden kann.

Im Wesentlichen sollte folgende Kernaussage bei der Vergabe von landschaftsökologischen Leistungen Berücksichtigung finden:

- § Oberhalb eines Auftragswertes von 200.000 € Grundsätzlich VOF- Vergabe
- § Unterhalb eines Auftragswertes von 200.000 € Grundsätzlich freihändige Vergabe

8. Fazit

Die zurzeit weit verbreitete Praxis, Gutachter- und Planungsleistungen im Preiswettbewerb zu vergeben, ist kontraproduktiv: Sie steht dem eigentlichen Leistungsziel entgegen und schadet dem Auftraggeber. Die Planungsbüros passen sich hier zunehmend den Anforderungen an und verringern Aufwand und Qualität. Es ist offenkundig, dass diese Entwicklung konträr zu den gestellten gesetzlichen Anforderungen im Naturschutz verläuft.

Es muss also Anliegen aller am Planungsprozess Beteiligten (Gutachter, Planer und öffentliche Auftraggeber, Fachbehörden) sein, durch eine gerechte Vergabep Praxis für eine qualitativ hochwertige Bearbeitung der im Naturschutz gestellten Aufgaben zu sorgen.

9. Verwendete Quellen

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau, HVA F- StB Ausgabe 2004.

Handbuch für die Vergabe und Ausführungen von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten in der Wasserwirtschaft, HIV-Was, Ausgabe 1/2003.

Leitfaden Rechnungsprüfung. Vom Haushaltsansatz bis zur Rechnungsprüfung. Kommunalpolitischer Leitfaden. Hrsg. Hanns-Seidel-Stiftung e.V. 2003.

Diskussionsbeitrag zur Guten fachlichen Praxis der Umsetzung der FFH-Richtlinie des BDLA, 17.11.2004.

Die Bedeutung vergaberechtlicher und honorarrechtlicher Vorschriften für den Tätigkeitsbereich der Landschaftsökologen, BVDL, Band 2 2000.

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Ausgabe 1996.

VOL Ausgabe 2002 und VOF Ausgabe 2002.

GWB Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen [Kartellgesetz] in der Fassung vom 15.07.2005

**Bearbeitung: Andrea Hager, Prof. Klaus Werk
Arbeitskreis „Freie Berufe“**

Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V. (BBN)
Konstantinstr. 10
53179 Bonn
Telefon: 0228-8491-244
Fax: 0228-8491 200
E-Mail: mail@bbn-online.de
www.bbn-online.de